

Schneider-Zeitung

Zeitung für die Bekleidungs-, Wäsche-, Putz- u. verwandten Industrie- u. Gewerbezweige.
Organ des Verbundes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Beistellgeld.

Reaktion und Expedition: Köln, Venloerwall 9. Fernsprech-Auf Nr. A 8538. Redaktionsschluß Montags mittags vor dem Erscheinungstag. Inseraten: Annahme durch Otto Kleine, Berlin SW 47, Mäderstraße 67.

Des Uebels Kern.

Längt ist der Friede zwischen den Mächten vereinbart. Und trotzdem ist Deutschland noch weit entfernt von jenem Frieden, der die Ordnung gewährleisten und die Wohlfahrt bilden soll. Die Furcht der Gewalt rast durch das Land, um niedergezähmen, was dem wahren Frieden dienen kann und dienen will.

Wer glaubt in Deutschland ernsthaft daran, daß die Sturmwellen, die über uns hinweggehen, sich bald verebbeln, und nicht wiederkehren? Wer glaubt daran, daß die Zustände von rechts und von links keine Wiederholung erleben?

Die deutsche Revolution lebt fort. Der heile Wille und die harte Tat verfügen sie nicht zu lassen. Keine deutsche Macht reicht aus, im Namen des Vaterlandes dennoch Ordnung und Frieden zu schaffen.

Wie ist's um uns bestellt?

Wir gelten in der Welt als die Zugspitzen. In Sachsen, Schlesien und Brandenburg hat man uns geholt.

Im Rest des Körpers hat wir ausgeschlossen. Missgeschick des deutschen Volks, dessen Genius der Menschheit so unendlich viel gegeben.

Zusammenflossen sind wir von den Nationen, die den engstilisierten Mäerkern Gefürt und Kultur bringen würden.

Zusammenflossen ist das deutsche Volk von dem Recht, daß in freier Selbstbestimmung die nationale Einheit zu schaffen. Undere Völker haben das Recht ihrer Wünsche verwirklicht. Nur bei uns: Rett! Ertragung — eine gewaltlose Erzeugung.

Kennenlernen sind uns die Westfalenmittel, die zusammen um ein 60-Millionenmoll zu versorgen. Undere Dänen sind verendet, unsere Elsenbohnen haben sich tot.

Geht es die Schuld, die uns auferlegt wurde. Ihre wertliche Sojala kennen wir nicht. Nur leicht wissen wir, daß wir nicht tragen sollen, als wir tragen können.

Wie sehr sollen wir zu einer menschlichen Gleichberechtigung kommen. Kinder und Kindesmutter sollen noch eine volle Lohn zu tragen haben um kein, was sie als Tochter von den Männern übernehmen. Wirtschaftlich verantworten sollen jetzt viele Geschlechter eines großen Volkes.

Glänen und hörige genannte Kulturrationalen sind wir geworden. Das Recht, uns einzubauen, nimmt sich jeder, der uns etwas zu geben hat. Ist der Mattox nicht ein Zeichen dafür, daß wir das Freiwillig der kapitalistischen Welt geworben?

Unserer hände Arbeit hat keinen Wert, weil es die Arbeit der Verfehlten ist. Unser Volk muß billig arbeiten für die andern. Und die andern verkaufen uns von ihrem Überflug teurer, so teuer, daß alle Arbeit ihren Mann nicht mehr erträgt. Unser Volk hungert!

Unsere Kinder verkümmern, weil ihnen die Milch genommen, weil uns der lange Milkrieg bestand noch weiter beglimiert wurde.

Unser Volk friert, derweilen die Kohlenschäde des heimischen Bodens in das Ausland gehen müssen.

Wohnn wir nur bliden, der Frieden, der uns wurde, ist nicht das Leben. Er ist der Tod einer Nation, der Tod eines großen Volkes. Im Frieden von Versailles liegt die Ursache, weshalb wir den Frieden nicht gewinnen können.

Der das Leben will, kämpft gegen den Tod an. Räumt es wunder, wenn die deutschen Ju-tatellmessen den deutschen Geist nicht preisgeben wollen?

Iß es überraschend, wenn die nationalistisch geführten Kreise auf Mittel rünnen, um die Macht durch die Macht zu brechen?

Iß es nicht begreiflich, daß die Mäerk, die den Krieg mit äußersten Machtmitteln nicht wollen, das Proletariat der ganzen Welt anfeuern, das Geist jener Ordnung auszurrotten, der ein Volk selbst im ließen. Unglück noch als Auswertungsobjekt betrachtet?

Deutschland wird nicht zur Ruhe kommen, ehe nicht der Frieden von Versailles realisiert und unser Volk die Lebensmöglichkeit gesichert ist.

Mit Soldaten und Kanonen sind dauernd Kap und Spazierfaß nicht niederzuhalten, wenn nicht zugleich die Möglichkeit gezeigt werden kann, daß Deutschland auch ohne die Vermählung der Blöde jener leben wird.

Wer aber wird behaupten wollen, Deutschland könnte bei der Erfüllung der Friedensbedingungen leben? Mag die Regierung den guten Willen haben, den Friedensvertrag dem Mattox und dem Geiste noch zu erfüllen. Sie steht vor einer Unmöglichkeit.

Deutschland wird ein Unrechtsherd sein und bleiben, solange uns diese Friedensbedingungen drücken, ein Unrechtsherd, der eine reale Gefahr ist für die ganze zivilisierte Welt.

Der Frieden von Versailles kann und darf nicht in seiner bisherigen Form fortbestehen, will die Welt wisslich den Frieden, die Ordnung und die Wohlfahrt.

„Zentralblatt.“

Der Würzburger Schiedsspruch angenommen.

Die Herren Unparteiischen haben in ihrem Schiedsspruch ausgesprochen, daß sich die Parteien bis 12. Mai erklären müssen, ob sie dem Schiedsspruch zustimmen oder nicht. Seitens unseres Verbandes wurde eine Abstimmung in den Zahlstellen vorgenommen, die unter das mit dem Adas abgeschlossenen Vertragsverhältnis fallen. Von 30 Zahlstellen wurde über das Abstimmungsverhältnis zahlmäßig Angaben gemacht. Von 1488 in den Versammlungen anwesenden Mitgliedern stimmten 1215 für Annahme, 133 dagegen; der Rest enthielt sich der Abstimmung. Die Zahlstellen, welche feino-zahlmäßigen Angaben machten, berichteten ausnahmslos, daß der Schiedsspruch angenommen sei. Wie das Abstimmungsergebnis beim Adas und den beiden anderen Gehilfenverbänden ausgefallen ist, ist uns noch nicht bekannt, dürfte aber auch im zustimmenden Sinne ausfallen, da der Würzburger Schiedsspruch ja doch nur einen Übergang bis zu den nächsten zentralen Verhandlungen, die Mitte Juni stattfinden sollen, bedeutet.

Was haben die Zahlstellen nun in der Zwischenzeit zu beachten?

Der Schiedsspruch sieht vor:

- Alle noch zu führenden örtlichen Bewegungen müssen bis 10. Juni erledigt sein.
- Über den 1. Juli hinaus dürfen keine Lohnvereinbarungen getroffen werden.
- Bis spätestens 15. Juni sind dem Kollegium der Unparteiischen, zu Händen des Gerichtsrates Sartorius, München, Gewerbegericht, die an den einzelnen Orten getroffenen Vereinbarungen und Schiedssprüche über die Lohnfrage nach dem Stande vom 10. Juni vollständig und lückenlos einzusenden. Diese Lohnfeststellungen müssen von den beiden seitigen örtlichen Organisationsvorständen unterzeichnet sein.
- Gleichzeitig mit den Lohnfeststellungen sind die Urteile über die Preisentwicklung für den notwendigen Lebensbedarf, unterzeichnet von den örtlichen Vertragsparteien, an Herrn Gerichtsrat Sartorius, München mit einzusenden.
- Orte, die in höhere Reichslohnklassen versetzt sein wollen, müssen den Nachweis erbringen, daß die Kollegen bei normaler Beschäftigung in einer Lohnperiode 192 Tarifstunden nicht erreichen. Als Nachweis dienen die Lohnbücher.

sach in der Klasse angezeichnet, welcher sie bei treten, jedoch nur bis zur Dauer ihrer Gesamtmitgliedschaft. Kranke Mitglieder können nicht übernommen werden.

B) Ausritt.

Der Ausritt aus dem Verbande ist der Drittsverwaltung von Eingemeldigten dem Zentralvorstand schriftlich anzugeben. Die rückständigen Beiträge und eventl. sonstige Verpflichtungen sind bis zum Tage des Ausrittes zu erledigen.

C) Ausschluß.

a) Ausschlossen können werden:

1. Mitglieder, die den Verband schädigen;
2. die jugendmäßigen Verpflichtungen und Gründlage des Verbandes gröblich verletzen;
3. die Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Lokalverwaltung, sofern diese durch die Sitzungen begründet oder im Interesse des Verbandes liegen, nicht beachten;
4. sich den Beschlüssen der Generalversammlung oder der Mitgliederversammlung der Zahlstelle nicht unterwerfen;
5. mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstand sind.

d) Will die Drittsverwaltung ein Mitglied ausschließen, so hat sie dem Zentralvorstand hierzu unter Angabe der Gründe, des Namens, Ort und Datum des Eintrittes in den Verband und der Nummer der Mitgliedskarte oder -büches des Auszugsleitenden in Kenntnis zu legen, welcher endgültig entscheidet. Der Verbandsvorstand hat im Verbandsorgan die Nummern der Mitgliedskarte bzw. -bücher des ausgeschlossenen Mitgliedes zu veröffentlichen. Bei besonderen Fällen kann der Name des Auszugsleitenden mit näheren Angaben versehen werden.

e) Ausschlossene Mitglieder können Berufung an die Generalversammlung einlegen, welche endgültig entscheidet.

f) Wiederaufnahme ist bestimmt, wenn ein Mitglied ausgetreten oder wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen war und die für seine Wiederaufnahme maßgebende gewesenen Gründe beseitigt sind.

g) Mit Ausritt oder Ausschluß eines Mitgliedes geht der Anspruch auf die Einrichtungen und das Vermögen des Verbandes verloren.

a. Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6.

a) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Ratsseminarierungen des Verbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei den Wahlen durch Abgabe seiner Stimme mitzuwirken.

b) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Versammlungen stets zu besuchen, seine Beiträge pünktlich zu bezahlen, sich den Beschlüssen der Generalversammlung und den Anordnungen des Zentralvorstandes, soweit solche durch die Sitzungen gerechtfertigt sind, zu unterwerfen, sowie die Gründlage des Verbandes hochzuhalten und die Zwecke und Interessen derselben nach Kräften fördern zu helfen.

c) Die Mitglieder haben ferner die Pflicht, sofern sie unter die Reichsarbeitsgemeinschaft für das Deutsche Reichsneidergewerbe fallen, die im Hauptvertrag Absatz 4 ihnen aussergelegten Pflichten strenglich einzuhalten.

4. Aufnahmegerüben und Mitgliedsbeiträge.

§ 7.

a) Die Aufnahmegerüben betragen:

für männliche Mitglieder 2 M.

" weibliche 1.

b) Befreit von der Aufnahmegerübe sind:

1. Lehrerlinge, sowie jugendliche Lehrer und Lehrerinnen unter 16 Jahren.

2. Berufangemäßige, wenn sie innerhalb 4 Wochen nach Beendeter Lehrezeit dem Verband beitreten.

3. Mitglieder, die von anderen Verbänden übertraten, sofern sie bei ihrem Übertritt die Mitgliedschaft im anderen Verbande noch nicht verloren haben.

c) Die Höhe des zulässigen Verbandsbeitrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Gewinnzinsen und steigt:

1. Klasse die Woche	25 Pfg.
2. "	90 "
3. "	90 "
4. "	120 "
5. "	150 "
6. "	180 "
7. "	210 "
8. "	240 "
9. "	270 "
10. "	300 "

2. Von diesen Beiträgen sowie den Aufnahmegerüben fällt den Lokalfassen ein Anteil von 15% zu.

3. Die Klasse 1 und 2 ist nur für jugendliche Mitglieder und Lehrerlinge, jedoch steht diesen der Eintritt in eine höhere Klasse offen.

4. Die Beitragsklasse wird von der Generalversammlung der Zahlstelle bestimmt. In der Regel sollen für männliche und weibliche Mitglieder an einem Ort nur je zwei Beitragsklassen in Frage kommen. Nur in besonderen Fällen können für bestimmte Berufsgruppen andere Klassen gewählt werden. Die Wahl der Beitragsklasse bedarf der Zustimmung des Zentralvorstandes.

5. Zu den unter c angegebenen Beiträgen hat jede Zahlstelle zur Deckung der örtlichen Bedürfnisse einen Lokalfassenbeitrag in angemessener Höhe zu erheben. Ist der Lokalfaserbeitrag in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so gilt er als Pflichtbeitrag.

6. Der Zentralvorstand kann bei großen Streiks und Aussperrungen und solchen Fällen, in welchen die Geldmittel des Verbandes in außergewöhnlicher Weise in Anspruch genommen werden, Extraleistungen bis zur doppelten Beitragshöhe auszuschreiben. Diese gelten, wenn sie ordnungsgemäß beschlossen und im Verbandsorgan bekanntgemacht sind, als Pflichtbeiträge. Von der Zahlung dieser Beiträge ausgenommen sind nur Mitglieder, die von Streiks oder Aussperrungen betroffen sind.

7. Die Quittierung der Beiträge und der Aufnahmegerüben erfolgt mit Marken, die vom Zentralvorstand zu beziehen sind. Beim Eintritt der Marken in die Mitgliedskarte oder das -büchlein sind dieselben vom Kassierer der Zahlstelle oder einem von ihm beauftragten Mitgliede durch Abstempeln zu entwertet.

8. Für pünktliche Zahlung der Beiträge sowie für die ordnungsgemäßige Quittierung derselben durch die entsprechenden Marken haften die Mitglieder selbst.

9. Einzelmitglieder senden ihre Beiträge an die Stelle ein, bei der die Anmeldung erfolgt ist.

d) Die Beitragspflicht ruht:

1. Bei Erkrankung von Mitgliedern, sofern deren Erwerbsfähigkeit durch ärztlicheszeugnis oder durch Krankenfassausweis bestcheinigt ist.

2. Bei auf Reise befindlichen Mitgliedern, sofern sie sich an ihrem letzten Aufenthaltsort vorübergehend abmelden bis zum Wiedereintritt in ein Arbeitsverhältnis auf die Dauer bis zu vier Wochen.

3. Bei Mitgliedern, welche sich ins Ausland begeben, wo sich ein Bruderverband auf gleicher Grundlage befindet, wenn sie sich vor ihrer Abreise für ins Ausland abmelden.

4. Bei Mitgliedern, die bei Wahrung der Verbandsinteressen sich eine Freiheitsstrafe zuziehen, für die Dauer derselben.

5. Während des Aufenthaltes eines Mitgliedes im Ausland ruht die Mitgliedschaft. Sie lebt wieder auf, wenn sich die Zahlstelle innerhalb vier Wochen wieder anmelden und ihre Beiträge bezahlen.

6. Die Stundung der Beiträge kann bis zu 8 Wochen erfolgen, wenn ein Mitglied sich in besonderer Notlage befindet. Anträge auf Stundung sind an die Drittsverwaltung zu richten, welche darüber entscheidet. Stundung sowie die Entziehung von der Beitragspflicht sind von der Drittsverwaltung im Mitgliedsbuch zu becheinigen.

7. Bei Unterhaltungsansprüchen kommen für die Feststellung der Dauer der Mitgliedschaft nur die geleisteten Beiträge in Betracht.

5. Mitgliedskarten und Büchlein.

§ 8.

1. Die Ausstellung der Mitgliedskarten beim Eintritt in den Verband, sowie der Mitgliedsbücher für voll geleiste Karten oder Bücher, bezüglich der verlorengegangene Karten und Bücher geschieht Kosten der Drittsverwaltungen.

2. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte für verlorengegangene oder durch die Schuld des Mitgliedes unbrauchbar gewordene Mitgliedskarte sind 50 Pfg. für die Ausstellung eines verlorengegangenen oder durch die Schuld des Mitgliedes unbrauchbar gewordenen Mitgliedsbüches ist 1 M. zu entrichten. Die Gesamtzahl der früher geleisteten Beiträge ist in jedem Fall in die neu ausgestellte Mitgliedskarte bzw. das Mitgliedsbuch einzutragen.

3. Dem Zentralvorstand ist über verlorengangene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedskarten oder Büchern unter Angabe des Namens des Mitgliedes, wann und wo dasselbe in den Verband eingetreten und der Nummer der Karte oder des Buches Mitteilung zu machen, damit dieselben im Verbandsorgan für ungültig erklärt werden können.

4. Mitgliedsbuch und Karte bleiben in jedem Falle Eigentum des Verbandes.

6. Unterstützungen.

§ 9.

a) Bis auf weiteres kann der Zentralvorstand oder in Vertretung deselben die Drittsverwaltung, soweit verfügbare Mittel vorhanden sind, folgende Unterstützungen gewähren:

1. Reiseunterstützung und Umzugsunterstützung.
2. Krankenunterstützung.
3. Sterbegeld.

4. Bei allen von der Verbandsleitung bewilligten Streiks.

5. Bei Mahregelungen und Aussperrungen.

d) Die Höhe der Unterstützungen bestimmt der Zentralvorstand, sie darf jedoch die im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Sätze nicht überschreiten, es sei denn, daß außerordentliche Verhältnisse (Kriegszeiten etc.) dies geboten erscheinen lassen.

e) Während der Unterstützungszeit haben die Drittsverwaltungen für gewissenhafte Kontrolle zu sorgen. Der Zentralvorstand kann Anweisungen dazu ertheilen.

d) Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungen besteht nicht, sie werden nur freiwillig gewährt.

e) Wer mit seinen Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstand ist, ohne daß sie ihm vor Eintritt des Unterstützungsfallen gefehlt sind, hat keinen Anspruch auf die Unterstützung.

f) Tritt ein Mitglied in eine höhere Beitragsklasse über, so erlangt es nach 26 Beiträgen, die in höhere Unterstützungsansprüche, in eine niedrige Beitragsklasse übertrittenden Mitglieder behalten die höheren Ansprüche noch 18 Wochen lang.

7. Reiseunterstützung.

§ 10.

a) Reiseunterstützung wird nach 52 geleisteten Beiträgen innerhalb 12 Monaten vom Tage der ersten Auszahlung an gerechnet bis zum Höchstbetrag der unter d) angeführten Sätze gewährt.

b) Die Höchsttage betragen in Mark nach:

Klasse	52	104	156	208
3	15	20	25	30
4	18	28	38	38
5	21	38	31	38
6	24	39	34	38
7	27	32	37	42
8	30	35	40	45
9	33	38	45	48
10	36	41	48	51

Klasse	200	300	520
3	35	40	45
4	38	44	50
5	41	48	55
6	44	52	60
7	47	58	68
8	50	60	70
9	53	64	75
10	56	68	80

c) Mitglieder, die spätestens 8 Wochen nach beendeter Lehrezeit dem Verband beitreten, erhalten die Reiseunterstützung schon nach 26 Wochen.

d) Gewöhnt werden pro Kilometer in der 3., 4. und 5. Klasse 8 Pfg., in der 6., 7. und 8. Klasse 8 Pfg., in der 9. und 10. Klasse 10 Pfg., jedoch nur dann, wenn das Mitglied an demselben Tage mindestens 20 Kilometer Reiseleistung zurückgelegt hat. Für mehr als 100 Kilometer Reiseleistung dürfen von einer Zahlstelle an einem Tage an ein Mitglied nicht ausbezahlt werden.

e) Für eine längere Reisestrecke, jedoch nicht mehr als für 150 Kilometer wird die Unterstützung an einem Orte nur dann ausbezahlt, wenn das Mitglied nachweist, daß es bereits mehrere Tage die Kilometerzahl auf einer Strecke zurückgelegt hat, auf der sich eine Jahrestelle nicht befindet.

f) Die Reiseunterstützung wird nur an solche Mitglieder gewährt, welche sich zur Ausführung einer anderen Arbeitsgelegenheit auf der Reise begeben, sich bei der Abreise bei der Ortsverwaltung — Einzelmitglieder bei der Stelle, bei der sie ihre Beiträge entrichten — ordnungsgemäß abgemeldet haben, die Abmeldung muß im Mitgliedsbuch bestätigt sein) und im Besitz einer Reiselegitimation sind.

g) Die Auszahlung der Reiseunterstützung erfolgt nur gegen Vorzeigung des Mitgliedsbuches und der Reiselegitimation. Ort und Datum der Auszahlung sind mit Tinte und mit Stempel und Unterschrift des Auszahlers verzeichnet in das Mitgliedsbuch einzutragen. Auf der Reiselegitimation hat das Mitglied den Empfang der Unterstützung zu bestätigen, wozu ihm eine neue Legitimation auszuhändigen ist. Die alte ist als Beleg an die Zentrale bei der vierjährlichen Abrechnung mitzubringen.

h) Hat ein Mitglied in einem Jahre die Gesamtkasse der Reiseunterstützung erhalten, so kann es erst nach einem Jahre und Entrichtung von 52 Wochenbeiträgen vom Tage der letzten Auszahlung an gerechnet, Anspruch auf die Höchstsumme der Reiseunterstützung erheben.

i) Bei Bezug auf Reiseunterstützung wird die innerhalb Jahresfrist bezogene Krankenunterstützung in Berechnung gebracht.

j) Tritt ein auf der Reise beständiges Mitglied in Arbeit, so hat es sich vor Aufnahme derselben bei der Ortsverwaltung anzumelden. Befindet sich am Ort keine Jahrestelle, so hat es sich baldmöglichst bei der Zentrale unter Einwendung seiner Reiselegitimation und des Mitgliedsbuches als Einzelmitglied angemeldet.

k) In Orten, über die wegen Differenzen die Sperrreise verfügt ist, wird die Auszahlung der Unterstützung eingestellt.

m) Umgangsunterstützung können Mitglieder erhalten, die ihren Wohnort verändern, sofern sie dem Verband mindestens ein Jahr angehören, einen eigenen Haushalt führen und nachweisen, daß sie auswärts Arbeit erhalten haben und die Kosten nicht von anderer Seite getragen werden und der neue Wohnort mindestens 25 Kilometer entfernt ist.

n) An Umgangsunterstützung können nach Abzug der Beitragsleistung und der Dauer der Mitgliedschaft, die in Abzug der verzeichneten Höchstsumme gewährt werden.

o) Der Reise bzw. Umgangsunterstützung verfällt geist:

1. Wer mit seinen Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstand ist, ohne um Standung nachgefragt zu haben, sich vor der Abreise nicht vorschriftsmäßig abmeldet und sich nicht im Besitz einer Reiselegitimation befindet, aber die zur Erlangung der Umgangsunterstützung nötigen Nachweise nicht herbringen kann.

2. Wer eine ihm nach den vorschriftsmäßigen Bedingungen nachgewiesene Arbeit zurückweist, für den Reise der beauftragten Reise. In diesem Falle ist in das Mitgliedsbuch ein entsprechender Vermerk zu machen und darf eine neue Reiselegitimation nicht ausgestellt werden.

3. Wer sich Fälligungen des Mitgliedsbuches, oder des Reisepauschelles zuschulden kommen läßt. Im letzteren Falle ist das Mitgliedsbuch einzutragen und an die Zentrale einzusenden, wohin auch etwaige Beschwerden zu richten sind.

4. Wer vor Arbeitsantritt seine Unterstützung nicht erhält, verliest den Anspruch auf die legale Unterstützungsrate.

Krankenunterstützung.

§ 11.

a) In Familienfällen, die Erwerbsunfähigkeit mit Folge hat, wird an die Dauer bis zu 54 Tage (je Woche) Krankenunterstützung gewährt.

b) Diese beträgt nach Beitragswochen: 52 104 156 208 260 314 324

in Klasse 1	60	60	70			
" "	2	60	70	80		
" "	3	70	80	90	100	110
" "	4	80	90	100	110	120
" "	5	90	100	110	120	130
" "	6	100	110	120	130	140
" "	7	110	120	130	140	150
" "	8	120	130	140	150	160
" "	9	130	140	150	160	170
" "	10	140	150	160	170	180

auf die Dauer

von 30 36 42 48 54 60 64 74 Tagen

c) Erhebt ein Mitglied Anspruch auf Krankenunterstützung, so hat dasselbe spätestens eine Woche nach Eintreten der Erwerbsunfähigkeit unter Vorweis einer Bescheinigung von einem Arzt oder einer Krankenkasse (Krankenchein), welche die Erwerbsunfähigkeit bestätigt, und des Mitgliedsbuches der Lokalverwaltung Mitteilung zu machen.

d) Die Krankenunterstützung beginnt mit dem 8. Tage der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit.

e) Die in einem Jahre — vom Tage des Eintretens der Erwerbsunfähigkeit gerechnet — begogene Reiseunterstützung wird im Entlastungsfalle vom Höchstag der Krankenunterstützung zu Abzug gebracht.

f) Mitglieder, welche die Höchstsumme der Krankenunterstützung bezogen haben, kann erst nach einem Jahre, vom Tage des letzten Bezuges an gerechnet, und Leistung von 52 Wochenbeiträgen auch neue Unterstützung gewährt werden.

g) Bei wiederholter Erkrankung innerhalb Jahresfrist vom Tage des letzten Bezuges der Krankenunterstützung an gerechnet, wird die schon begogene Unterstützung in Berechnung gebracht und die Unterstützung solange gewährt, bis die Höchstsumme erreicht ist.

h) Einem erkrankten Mitglied kann für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit das Krankengeld nur in der Höhe und für die Zeit gewährt werden, auf die es zu Beginn der Erwerbsunfähigkeit Anspruch hatte.

i) Jedes erwerbsunfähige Mitglied muß für die Dauer derselben alkoholisch den Nachweis erbringen, daß die Erwerbsunfähigkeit fort besteht. Die Unterstützung ist alkoholisch zu erheben. Von letzterer Bestimmung ausgenommen sind nur jene Mitglieder, welche in einer Heilanstalt untergebracht sind.

Die Auszahlung an legitere geschieht unter Vorweis des Entlastungsscheines.

j) Bei Wochenbett kann weiblichen Mitgliedern gegen Vorlage eines beglaubigten Ausweises für 2 Wochen Krankengeld gewährt werden. Dauert infolge der Geburtung die Erwerbsunfähigkeit länger als 2 Wochen, so kann unter Berechnung der schon erhaltenen Unterstützung Krankengeld gewährt werden.

k) Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, für eine geordnete Krankenkontrolle Sorge zu tragen.

Sterbegeld.

§ 12.

a) Beim Ableben eines Mitgliedes wird nach folgender Höhe Sterbegeld gewährt:

Nach Beitragswochen

	104	208	312	416	520	624
in Kl. 1	10,-	17,50	25,-	32,50	40,-	47,50
" " 2	17,50	25,-	32,50	40,-	47,50	55,-
" " 3	25,-	32,50	40,-	47,50	55,-	62,50
" " 4	32,50	40,-	47,50	55,-	62,50	70,-
" " 5	40,-	47,50	55,-	62,50	70,-	77,50
" " 6	47,50	55,-	62,50	70,-	77,50	85,-
" " 7	55,-	62,50	70,-	77,50	85,-	92,50
" " 8	62,50	70,-	77,50	85,-	92,50	100,-
" " 9	70,-	77,50	85,-	92,50	100,-	107,50
" " 10	77,50	85,-	92,50	100,-	107,50	115,-

b) Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt gegen Rückgabe des Mitgliedsbuches und Vorlegung der handelsmäßigen Sterbeurkunde seines der Jahrestelle an die legitimierten hinterbliebenen, deren Ernährer das verstorbenen Mitglied war, oder in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen gelebt hat. Erben und bettige Personen haben keinen Anspruch auf Sterbegeld.

c) Der Anspruch auf die Auszahlung des Sterbegeldes ist innerhalb 4 Wochen nach dem erfolgten Tode bei der Jahrestelle unter Vorlage der nötigen Beweise geltend zu machen. Nach 4 Wochen erlischt der Anspruch.

d) Nach vierjähriger Mitgliedschaft und Beitragsleistung wird in den höheren Klassen beim Ableben des Ehegatten des Mitgliedes die Hälfte des Sterbegeldes gewährt.

Streitunterstützung.

§ 13.

a) Die Streitunterstützung wird vom Zentralvorstand festgesetzt, darf jedoch folgende Höchstsumme pro Tag nicht übersteigen:

Nach einer Beitragsleistung	vom 14.-52 Wochen	vom über 52 Wochen
in der 1. Klasse	1,25	2,50
" " 2	1,50	3,00
" " 3	1,75	3,50
" " 4	2,00	4,00
" " 5	2,25	4,50
" " 6	2,50	5,00
" " 7	2,75	5,50
" " 8	3,00	6,00
" " 9	3,25	6,50
" " 10	3,50	7,00

b) Für Kinder unter 14 Jahren wird eine Abzöge von 75 Pf. werktäglich gewährt.

c) Für Mitglieder, die dem Verband noch keine 3 Monate angehören, darf der Zentralvorstand nur in außergewöhnlichen Fällen Streitunterstützung gewähren, er bestimmt auch die Höhe derselben.

d) Bei Aussperrungen und Maßregelungen gelten dieselben Bedingungen und Unterstützungsweise wie bei Streiks. In außergewöhnlichen Fällen kann der Zentralvorstand die Maßregelungsunterstützung erhöhen und die Werkzeit zugelassen lassen.

Das Erstengagement im April 1920.

Der Preislist, der mit der Besserung und/oder Salute einsegte, hat die Kosten des Erstengagements nicht berücksigt. Die Preissteigerungen überwogen im Kleinhandel noch erheblich die Preissenkungen. Fleisch, Kartoffel, Rüben, Schuhwerk usw. sind abermals teurer geworden. In Groß-Berlin z. B. kostete im April Brot 5½ Pf. soviel wie vor dem Kriege, Butter 12 Pf. soviel wie vor Jahrzehnten (1 Pfund im April 1914: 20 Pf., April 1920: 12 Pf.) Sojaflocken ebenso auf die rationierten Mengen, so ergibt sich im ganzen eine Versteuerung auf das Zwölffache. In den drei Wochen vom 5. bis 25. April wurden an die Bevölkerung verteilt:

	Preis April 1920	Preis April 1914
5700 g Brot	75	10
950 g Süßmittel	30	10
800 g Süßenfrüchte	40	10
5500 g Kartoffeln	35	10
700 g Butter	150	10
60 g Butter	21	10
170 g Margarine	25	10
500 g Schmalz, Bratfett	144	10
525 g Butter	147	10
250 g Marmelade	105	10
	6150	125

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt 61,50 Pf. zahlen muß, kostete man vor Jahrzehnten für 6,25 Pf. aus. Diese rationierten Mengen enthalten nun aber im Durchschnitt nur eine 11000 Kalorien, d. h. ungefähr soviel wie ein Kind von 10 bis 12 Jahren benötigt. Man sieht also bei jedem

Gefährdung des Ernährungsminimum der Ernährung eines solchen Kindes in Groß-Berlin auf 20 Ml. ansteigen können. Eine Frau braucht etwa $7 \times 2400 = 16800$ Kalorien. Sie müßte zu den rationierten Mengen noch Lebensmittel im Nährwert von $16800 - 11200 = 5600$ Kalorien hinzufügen. Das könnte sie billigst tun, indem sie sich $\frac{1}{2}$ Pfund Haferflocken für 5.10 Ml., 1 Pfund Bohnen für 4.50 Ml., 9 Pfund Gemüse für 6.75 Ml., $\frac{1}{2}$ Pfund Marmelade für 3.50 Ml. verschafft. Ihr wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also 40 Ml. kosten. Ein Mann benötigt wöchentlich etwa $7 \times 3000 = 21000$ Kalorien. Die 4200 Kalorien, die er mehr braucht als eine Frau, könnte er sich zu führen in Form von noch $\frac{1}{2}$ Pfund Marmelade für 3.50 Ml., $\frac{1}{2}$ Pfund Schmalz für 15 Ml., $\frac{1}{2}$ Pfund Reis für 8 Ml., 1 Pfund Salzheringe für 5.75 Ml. Sein wöchentlicher Mindestbedarf für Nahrungsmittel würde also etwa 70 Ml. kosten. Eine Familie von Mann, Frau und zwei Kindern von sechs bis zehn Jahren würde mit 150 Ml. wöchentlich für Nahrung auskommen.

Rechnet man für den Mindestbedarf zu Wohnung den Preis für Stube und Küche, für Beleuchtung 1 Zentner Brillen und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochengebühren für Wohnung 9 Ml., für Beleuchtung 15.80 Ml., für Beleuchtung 6 Ml.

Für Bekleidung, d. h. für Bekleidung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Accessoires, sind mindestens anzugeben: Mann 48 Ml., Frau 22 Ml., Kind 16 Ml.

Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wäschereinigung, Fahrgeld, Steuern usw.) wird man einen Zufluss von 25 Mpg. machen müssen.

Das wöchentliche Ernährungsminimum ergibt so somit für den April 1920 in Groß-Berlin:

Ehepaar mit 2 Kindern		
Mann	Ehefrau	2 Kinder
Ml.	Ml.	Ml.
Haushaltung	70	110
Wohnung	9	9
Beleuchtung, Beleuchtung	22	22
Bekleidung	48	30
Accessoires	37	55
	188	276
		366

Auf den Arbeitszeit umgerechnet beträgt der notwendige Mindestlohdienst für einen alleinlebenden Mann 31 Ml., für ein kinderloses Ehepaar 46 Ml., für ein Ehepaar mit zwei Kindern von sechs bis zehn Jahren 61 Ml. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Ernährungsminimum für den alleinlebenden Mann 9700 Ml., für das kinderlose Ehepaar 14400 Ml., für das Ehepaar mit zwei Kindern 19100 Ml.

Vom April 1914 bis zum April 1920 ist das wöchentliche Ernährungsminimum in Groß-Berlin umgegangen: für den alleinlebenden Mann von 21.70 Ml. auf 188 Ml., d. h. auf das 11.1-fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22.25 Ml. auf 276 Ml., d. h. auf das 12.4-fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 29.75 Ml. auf 366 Ml., d. h. auf das 12.7-fache. An dem Ernährungsminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Kost je nach 8 bis 9 Mpg. best.

Über hier von Berlin gezeigt, trifft natürlich auf eine Reihe deutscher Städte zu. D. R.

Verbundsnachrichten.

Wichtigster Meist-Satz durch plattdeutsche Bezeichnung "Eine Rechte an den Verbund. Nur mit einem Meist-Satz im Rückstand befindet sich keinen Nutzen auf Unterdrückung kommt".

Der 21. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 23. Mai bis 20. Mai.

Der 22. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 30. Mai bis 6. Juni.

Der 23. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 6. Juni bis 12. Juni.

Über die vom Zentralvorstand hinaus festgesetzten Beiträge erheben einschließlich des Volksbeitrages:

Berlin: Jugendliche 20 Pfg., 1 Kl. 130 Pfg., 2 Kl. 150 Pfg., 3. Kl. 230 Pfg., 4. Kl. 250 Pfg.

Dortmund: Jugendliche 20 Pfg., 2 Kl. 100 Pfg., 4. Kl. 200 Pfg.

Stuttgart: 2. Kl. 95 Pfg., 4. Kl. 190 Pfg.

Breslau und Dresden: 1 Kl. 80 Pfg. (nur für Mitglieder mit einem Stundenlohn von weniger als 100 Pfg.), 2. Kl. 130 Pfg., 3. Kl. 180 Pfg., 4. Kl. 200 Pfg. Jugendliche 30 Pfg.

Kottbus, Beuthen, Gießen, Hindenburg, Ratisbon und Königshütte: 2. Kl. 100 Pfg., 4. Kl. 200 Pfg. Neustadt O. S., Reichenbach, Oppeln, Görlitz, Frankenstein, Reichensachsen, Schweidnitz, Ziegenthal, Landeshut: 2. Kl. 100 Pfg., 3. Kl. 180 Pfg., 4. Kl. 180 Pfg.

Reddinghausen: 2. Kl. 85 Pfg., 3. Kl. 130 Pfg., 4. Kl. 180 Pfg.

Um einen Überblick über die g. St. in den Zahlstellen zur Erhebung kommenden Volksbeiträge zu erhalten, erlauben wir dieselben, der Zentralrat sofort mitzuteilen, welchen Gesamtbetrag sie in den einzelnen Klassen erheben.

Aus verschiedenen Anfragen geht hervor, daß die Mitteilungen des Zentralvorstandes in der Schneiderzeitung über die neue Beitragsregelung nicht überall beachtet wurden, sodah wir Veranlassung nehmen, die neuen Beitragssätze noch einmal bekannt zu geben. Die Beiträge betragen ab der 10. Beitragswoche: für jugendliche Mitglieder 20 Pfg., in der 1. Kl. 50 Pfg., in der 2. Kl. 70 Pfg., in der 3. Kl. 120 Pfg., in der 4. Kl. 140 Pfg. ausschließlich der Volksbeiträge. Von diesen Beiträgen verbleiben den Zahlstellen als Anteil der Volkskassen 20%.

Die Mitgliedsliste Nr. 46421, lautend auf den Namen Elisabeth Heiermeier, aufgenommen in Dortmund, ist als verloren gemeldet und wird hiermit als ungültig erklärt.

Der Zentralvorstand:
I. L.: H. Schwarzmüller.

Bekanntmachung.

Bekanntmachend auf die Bekanntmachung in Nr. 10 der Schneiderzeitung, die Generalsversammlung betreffend, gibt der Untergesetzte die vorläufige Tagesordnung bekannt.

Tagesordnung.

1. Konstituierung der Generalsversammlung und Wahl der notwendigen Kommissionen.
2. Geschäfts- und Kassenbericht.
3. Beratung der gestellten Anträge:
 - a) auf das Statut Bezug habende,
 - b) sonstige Anträge.
4. Das Vertragswesen im Bekleidungsgewerbe.
5. Die Arbeitsgemeinschaft mit dem Gewerbeverein der Heimarbeiterinnen.
6. Die Arbeitserie in der Gewerkschaftsbewegung.
7. Die Lebelsfrage im Bekleidungsgewerbe.
8. Bechlußfassung über die gestellten Anträge.
9. Die nach den neuen Satzungen zu tätigen Wahlen und Festlegung der Gehälter für die Beamten des Verbandes.
10. Verschiedenes.

Anträge zur Generalsversammlung sind, wie in der vorigen Nummer der Schneiderzeitung bereits bekannt gegeben, bis zum 12. Juni an den Zentralvorstand einzureichen.

Aus den gestellten Anträgen muß erföntlich sein, zu welchem Punkt der Tagesordnung und, wenn sie so auf dem in Nr. 11 und 12

der Schneider-Zeitung zur Veröffentlichung gelangenden Satzungsentwurf beziehen, zu welchen Paragraphen sie gestellt sind.

Bei Stellung von mehreren Anträgen ist jeder einzelne Antrag auf einen Bogen Papier, der nur auf einer Seite beschrieben werden darf, mit einer kurzen Begründung niederschreiben.

Bei wichtigen Anträgen ist es wünschenswert, wenn die antragstellende Zahlstelle die Begründung und Vertretung ihrer Anträge, sofern sie nicht selbst durch einen Delegierten auf der Generalversammlung vertreten ist, einen ihr gezeichnet erscheinenden Delegierten damit betraut.

Anschließend hieran geben wir die Einteilung der Bezirke zur Wahl der Delegierten zur Generalsversammlung bekannt. Es wählen:

1. Bezirk: Augsburg, Bamberg, Enchenreuth, Erlangen, Freising, Ingolstadt, Kempten, Landshut, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Bad Tölz, Ulm, Weilheim; 3 Delegierte.

2. Bezirk: Kissingen, Schweinfurt, Würzburg I, Würzburg II; 1 Delegierten.

3. Bezirk: Aschaffenburg, Amorbach, Darmstadt, Dudenhausen, Eisenbach, Gr. Wallstadt, Hanau, Jügesheim, Karbach, Kaiserslautern, Laub, Mainz, Mönchberg, Möllingen, Neuenhof, Neustadt a. h., Sulzbach, Samborn, Schwanheim, Speyer I, Speyer II, Wenigumstadt, Wiesbaden, Worms; 1 Delegierte.

4. Bezirk: Stuttgart, Ravensburg, Leinwand, Saulgau; 1 Delegierten.

5. Bezirk: Baden-Baden, Freiburg, Frankfurt, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Mundenheim, Pforzheim, Rottweil, Saarbrücken; 1 Delegierte.

6. Bezirk: Aachen I, Aachen II, Andernach, Bonn, Düren, Koblenz, Siegburg, Trier; 2 Delegierte.

7. Bezirk: Köln, Brühl; 3 Delegierte.

8. Bezirk: Bocholt, Emmerich, Geldern, Kreisfeld, Rees, Reeser, Neuk. Wezel; 4 Delegierte.

9. Bezirk: Düsseldorf, Hamborn, Gelsenkirchen, Reddinghausen, Sterkrade; 1 Delegierten.

10. Bezirk: Essen, Bochum, Buer, Bottrop, Gladbeck; 2 Delegierte.

11. Bezirk: Elberfeld, Barmen, Hagen, Arnsberg, Neheim, Iserlohn, Witten, Siegen; 3 Delegierte.

12. Bezirk: Dortmund, Unna, Hamm, Bedburg, Vaderborn, Lippstadt, Soest, Herford, Warburg; 1 Delegierte.

13. Bezirk: Münster; 1 Delegierter.

14. Bezirk: W. Gladbach, Rheindorf, Odenrath, Odenthal, Rath, Rheindahlen, Wegberg, Bergwaldniel, Gossen, Dördt b. Kempen, Hardt, Hülsdorf, Kötzen, Kl. Gladbach, Jüchen; 4 Delegierte.

15. Bezirk: Uerich, Berlin, Bremen, Hamburg, Höglitz, Oldenburg, Osnabrück I, Osnabrück II, Wilhelmshaven; 1 Delegierter.

16. Bezirk: Alberndorf, Aue, Bielefeld, Bochum, Borsdorf, Cäcilie, Dresden, Dingelstädt, Erfurt, Elsterlein, Göttingen, Hildesheim, Hellingenstadt, Hannover, Hattenstein, Leipzig, Magdeburg, Bönen, Rahden, Stettin, Seiffenheimsdorf, Schlema, Ziegenhals, Zwiedau; 1 Delegierter.

17. Bezirk: Allenstein, Braunsberg, Danzig, Königsberg, Marienburg; 1 Delegierter.

18. Bezirk: Breslau, Bromberg, Görlitz, Liegnitz, Liebau, Reichenbach; 6 Delegierte.

19. Bezirk: Beuthen, Frankensteine, Gießen, Groß-Petershain, Hartenstein, Hindenburg, Kottbus, Königshütte, Landeshut, Neustadt i. Sch., Oppeln, Ralbitz, Reichenbach, Schweidnitz; 1 Delegierter.

Die Wahlbezirksenteilung erfolgte auf Grund der im Januar d. J. vorgenommenen Urabstimmung, wobei die Mitglieder in großer Mehrheit dem Antrage des Zentralvorstandes zustimmten, daß auf je 500 Mitglieder ein Delegierter auf Grund der Abrechnung des 4. Quartals zu wählen ist. Dagegen wurde von einer Reihe Zahlstellen dem Wunsche Ausdruck gegeben, wenigstens die großen Verbandsbezirke in einzelne Wahlbezirke zu zerlegen, da man bei zu großen Bezirken eine Erhöhung der Wahl befürchtete. Der Zentralvorstand hat den Wunschen Rechnung getragen und den früheren Modus betr. der Wahlbezirke beibehalten.

Bezüglich der Wahl der Delegierten gelten folgende Bestimmungen:

1. In ihrer nächsten Versammlung müssen die Zahlstellen zur Delegiertenwahl Stellung nehmen und geeignete Kandidaten in Vorschlag bringen. Diese Vorschläge sind sofort dem Zentralvorstand einzusenden und werden in der nächsten Nummer der Schneiderszeitung veröffentlicht. Zahlstellen, die einen Wahlbezirk für sich bilden, können die Wahl des auf sie entfallenden Delegierten sofort vornehmen.
2. Die Wahlen haben in der zweiten Hälfte des Monats Juni in eigens hierzu von den Lokalverwaltungen anguberaumenden Wahlterminen mittels Stimmzettel zu erfolgen. Für die Wahlleitung kann ein besonderer Wahlaustrich bestellt werden. Über die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen. (Wortdruck liegt der heutigen Zeitungsfassung bei.) Dieses ist bis 1. Juli an den Zentralvorstand einzusenden, um eventuell notwendig werdende Stichwahlen noch anordnen zu können.
3. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche die absolute Mehrheit der im Wahlbezirk abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen; andernfalls entscheidet zwischen den beiden höchstdürftigen Kandidaten die Stichwahl.
4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, welche ihre Beiträge bezahlt haben. Das Mitglied wählt in der Zahlstelle, welcher es am Tage der Wahl angehört. Zahlstellen, welche Vertrauensmannschaften geschlossen sind oder Einzelmitglieder angehören, haben diesen Gelegenheit zur Wahl zu geben. Die von ihnen abgegebenen Stimmen werden der Zahlstelle zugerechnet.
5. Um eine Zersplitterung der Stimmen möglichst zu vermeiden, sollen sich die zu einem Wahlbezirk vereinigten Zahlstellen über die Wahlvorschläge einigen. Größere Zahlstellen, die einem Wahlbezirk zugestellt sind, in welchem mehrere Delegierte zu wählen sind, sollen bei der Wahl auch geeignete Kandidaten aus kleineren Zahlstellen ihre Stimme geben. Überhaupt ist Wert darauf zu legen, daß nur solche Delegierte gewählt werden, welche sich in der Organisation bewährt haben.

Der Zentralvorstand:
J. A. A. Schwarzmans.

Aus den Zahlstellen.

Berlau. In einer am 8. Mai im großen Saal des Bingenhouses von über 100 Personen besuchten Versammlung berichtete Kollege Rölle über die zentralen Tarifverhandlungen. Nach einer kurzen Ausprache wurde folgende Resolution angenommen:

Die heute am 8. Mai im großen Saale des Bingenhouses stattfindende öffentliche Schneider- und Schneiderinnenversammlung nimmt von dem Bericht des Kollegen Rölle über die zentralen Tarifverhandlungen in den Lieferungs-, Herren- und Damen Schneiderbetriebe, sowie in der Herren- und Knabenkonfektion Kenntnis. Die erstmalige Einführung eines Reichstarifes in der Lieferungsbranche ist als ein bedeutender Fortschritt zu begrüßen. Derselbe findet, obwohl in der Stundenlohnfrage unbedingt eine Besserung eintreten muß, keine Zustimmung, des weiteren stimmt die Versammlung dem Schiedsspruch der Herren Unparteiischen von Würzburg in Sachen der Herren- und Damen Schneiderbetriebe, sowie der zentralen Lohnregelung in den Herren- und Knabenkonfektion zu. Bei dieser Zustimmung wird die Versammlung durch die weniger gute Konjunktur beeinflußt. Durch die große Teuerung, die seit den letzten Tagen eingeretreten ist, hält die Versammlung es für dringend notwendig, daß die für den 1. Mai in Aussicht genommene Erhöhung des Stundenlohnes unverzüglich eintritt. Nachdem die erhöhte zentrale Regelung für die Mäschneiderei ausgeblieben ist, beantragen wir hiermit die Versammlungsleitung, beim Arbeitgeberverband Stundenlöhne von 5.75 M., 5.65 M. und 5.55 M. für die selbständigen Domänenlöhner 0.20 M. mehr zu beanspruchen. Von diesen Löhnen sollen die Löhne für die Damen- und Lieferungskundebetriebe abgezinst werden.

Braunshausen, N.-Br. In einer am 24. 3. stattgefundenen Versammlung beschloß die hiesige Kollegenschaft, mit einer 50prozentigen Lohnförderung an die Arbeitgeber heranzutreten. Diese mit verhältnismäßig wenig sozialem Verständnis ausgestatteten Braunshausener Herren ließen sich zu Verhandlungen nicht bewegen.

Unterseits wurde der Schlichtungsausschank angerufen. Der Schiedsspruch, welcher am 27. 4. gefällt wurde, geht dahin, daß 25% Lohnanpassung rückwirkend von 1. 4. ab gewährt werden soll. Um des Burgfriedens willen nahm die Kollegenschaft den Schiedsspruch an. Die Arbeitgeber lehnten dagegen denselben großzügig ab. Somit traten am 3. Mai die Kollegen geschlossen in den Streit. Die Kollegenschaft ist sehr entschlossen, den Kampf bis zum Erfolg durchzuhalten und an die auswärtigen Kollegen ergeht der Ruf, Braunshausen W.-Br. zu meidern.

Düsseldorf. Unter den schwierigsten Verhältnissen haben wir in Düsseldorf die Zahlstellen wieder hoch gebracht; ein jeder, der die Vorläufe in unserer Stadt beobachtet hat, wird zugeben müssen, daß es nicht leicht war, uns gegenüber den Gegnern durchzusetzen. Ja Versammlungen und Geschäftslösungen haben wir zunächst mit Auflärungsarbeit begonnen, welche bis vor kurzem von Kollegen, die im Arbeitsverhältnis standen, allein geleistet werden mußte. Gegenüber den „Freien“, die in ihrer Mehrzahl dem radikalen Flügel der Sozialdemokratie angehören, war außerordentliche Hilfe notwendig und gingen wir deshalb zur Anstellung eines Beamten über. Wir haben in allen Branchen unseres Berufes Eingang gefunden und den Kollegen und Kolleginnen es ermöglicht, sich auf christlicher Grundlage zu organisieren.

Trotz der Anstellung des Beamten ist aber die Mitarbeit aller zu uns stehenden Arbeitnehmer weitesthin notwendig. Besonders richten wir die Anerkennung zur Mitarbeit an die Kolleginnen. Seit der Umgestaltung der politischen Lage in Deutschland sind die Frauen mehr als vorher in die Öffentlichkeit getreten. Nun müssen sich die Frauen auch der Zeit anpassen. Dies gilt besonders in gewerkschaftlicher Hinsicht.

Für Verbesserung der Arbeitslöhne und Abschluß von Tarifverträgen für weibliche Betriebsangehörige haben wir uns besonders eingezogen. Tarifverträge haben wir heute, außer den Tarifen für Schneider, solche für Schneiderinnen, Modistinnen, Wäsche- und Korsettinäherinnen, welche wir für gute Mitarbeit besonders danken, auch weiterhin, so bleiben neue Erfolge nicht aus.

Hindenburg. Im vorjährigen Jahr war es der hiesigen Kollegenschaft zweimal möglich, dank der guten Organisation, ihre Löhne zu verbessern. Die überaus große Leistung, welche in diesem Jahre wiederum zu erzielen ist, veranlaßt

uns abermals, an die Arbeitgeber mit entsprechenden Anträgen heranzutreten. Der Stundenlohn betrug hier seit 1. November 2.10 M., ab 2.00 M. Unsere Anträge entsprechend erhält ein Teil der Arbeitgeber diese Löhne ab 1. Mai auf 3.15 M. und ab 4. April auf 3.50 M. Die größere Teil der Arbeitgeber lehnte die Zahlung ab, weshalb wir genötigt waren, den Schiedsspruch auszufüllung anzurufen. Am Freitag, den 16. März trugen die Arbeitgeber fast respektlos vor den Schlichtungsausschank in Gleimtz erschienen, so daß nach kurzer Verhandlung erklärten, ab 15. März die geforderten Löhne zahlen zu wollen. Nach dem Schiedsspruch, der gefällt wurde, fiel ab 15. März 3.15 M. und ab 4. April 3.50 M. Stundenlohn zu zahlen. Eine am selben Abend abgehaltene Mitgliederversammlung stimmt den Schiedsspruch zu.

Im weiteren Verlauf der Versammlung mußte zur Einführung eines Lohntarifes für die Oberlehrer gefestigte Konfektion Stellung genommen. Hierüber später Näheres. Nochmals noch einige neue Mitglieder aufgenommen nach dem Schiedsspruch, der gefällt wurde, fiel ab 15. März 3.15 M. und ab 4. April 3.50 M. Stundenlohn zu zahlen. Eine am selben Abend abgehaltene Mitgliederversammlung stimmt den Schiedsspruch zu.

In weiteren Verlauf der Versammlung mußte

zur Einführung eines Lohntarifes für die Oberlehrer gefestigte Konfektion Stellung genommen. Hierüber später Näheres. Nochmals noch einige neue Mitglieder aufgenommen nach dem Schiedsspruch, der gefällt wurde, fiel ab 15. März 3.15 M. und ab 4. April 3.50 M. Stundenlohn zu zahlen. Eine am selben Abend abgehaltene Mitgliederversammlung stimmt den Schiedsspruch zu.

Marienberg, W.-Br. Die hiesige Kollegenschaft, die einen Stundenlohn von 3.00 M. und Reichsstundenlohn IV erhält, vermuhte mit demselben in Anbetracht der andauernden Teuerung nicht auszukommen. Sie beschloß somit in der am 12. April stattgefundenen Versammlung einstimmig, mit einer 50prozentigen Lohnförderung an die Arbeitgeber heranzutreten. Desgleichen wurde Erhöhung des heimarbeitserlaubnisses auf 20% verlangt. Am 27. 4. traf die beiderseitigen Kommissionen zwecks Verhandlungen zusammen. Dieselben nahmen einen äußerst langwierigen Verlauf, da die Arbeitgeber sich zu einem nennenswerten Lohnzufluss nicht aufstellen konnten. Nach ständiger Diskussion, wurden, da eine Einigung nicht erwartet war, die Verhandlungen abgebrochen. Am selben Tage wurde von der Kollegenschaft zur Verhälften der Arbeitgeber Stellung genommen. Nach eingehender Schilderung der Situation durch Kollegen Rölle ergriff ein Sturm der Entschließung die hiesige respektierte Kollegenschaft. Die geheimer Abstimmung wurde einstimmig befunden, die Arbeit sofort niederzulegen, was am 1. Mai respektlos geschah. Der Kampf währt jedoch nicht lange. Schon am 4. Tage erklärten die Arbeitgeber bereit, ernst in Verhandlung einzutreten. Dieselben haben am Dienstag 4. ds. M. stattgefunden. Es wurde folgendes Resultat erzielt: Stundenlohn 3.75 M. von 1. M. ab. Ab 1. Juli 4.25 M. Lohnsätze aufzustellen mit 14 Tagen. Unsere Zahlstelle (in einer 18000 Einwohner zählenden Stadt) darf nach diesem Erfolg wohl schon leben lassen. Allerdings ist nur dieses möglich gewesen, weil die hiesige Kollegenschaft sich ihrer Aufgaben als Gewerkschaftler voll und ganz bewußt war.

Möge diele gute gewerkschaftliche Tatkraft in unserer Zahlstelle weiter lebendig bleiben und besonders den anderorts etwas faulenden Kollegen zum Vorbild dienen. Auf zur weiteren Gewerkschaftsarbeit!

München. Am 4. Mai, abends 14.30 Uhr fand hier im Kreuzbau eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Bezirksleiter Radl, Böcker berichtete in ausführlicher Weise über die Ergebnisse und den Verlauf der zentralen Verhandlungen mit dem Ido in Würzburg. Der Diskussion wurde zwar der kleine Hornbach anerkannt, jedoch bedauert, daß keine zentrale Regelung der Löhne erfolgte. Die Abstimmung ergab eine Annahme des Schiedsspruchs in großer Mehrheit.

Im zweiten Punkt der Tagesordnung forderte Kollegin Radlberger aus Würzburg über gewerkschaftliche Arbeit im Erwerbs- und Gewerbeleben. Ihre Ausführungen wies sie besonders auf die Besetztheit der Frauenerwerb. Die Einführung der Maschine im neuen Wirtschaftsfeld änderte die Art der Frauenarbeit und machte die Frau der Großindustrie dienstbar. Durch Massenzug in die Betriebe und der Habitus nach die Frau bald zum Lohndrücker gegenüber dem Manne. Im Zeichen des unbeständigen „realen Wirtschaftssystems“ kommt bei jedem Verhältnis der Frauen mit der Gewerkschaftsarbeit leichter nicht genügend eingehen. Hauptziellich nach dem Krieg wurde nun, daß das Verhältnis und es könnte beide durch Tatkraft und Erfolg derartige Verbesserungen

wurden. Auf dem Gebiete des Frauengesetzes und Frauenfürsorge ist manches geschehen; es kann und muß aber noch mehr erreicht werden. Auch im öffentlichen Leben soll und muß die Frau eine bessere Vertretung finden. Die Referentin fordert hierzu alle Kolleginnen zur Hilfe auf, ebenso die Kollegen und betont insbesondere, daß die christlichen Gewerkschaften stets die Frauenfunk einzutragen. Die Ausführungen wurden mit reichen Beifall belohnt.

Zum dritten Punkt der Tagesordnung berichtete Kollege Seibold über den Vorstandsschluß bezüglich der Erhöhung der Beiträge. Seitens der Diskussionsredner wurde der Vorschlag als zu niedrig bezeichnet — trotzdem sich einzelne gegen eine weitere Erhöhung aussprachen. Gegen 4 Stimmen wurden folgende Beitragssätze angenommen: 1. Klasse 1.00 M., 2. Klasse 1.50 M., 3. Klasse 2.00 M., 4. Klasse 2.50 M. Die Vorstandsschluß wird alles Weiteres bezüglich Inkrafttretens des neuen Beitrags regeln.

Unter Verschiedenes machte Kollege Seibold noch auf das demnächst stattfindende 20jährige Stiftungssitz aufmerksam.

Rundschau.

Im Hause der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen äußerte sich das Reichsberatungsamt in einem Schreiben vom 28. März 1920. Es ist angeordnet worden, daß beim Abschluß eines Tarifvertrages die ihm verliehene allgemeine Verbindlichkeit ohne weiteres und ohne vorherige Bekanntmachung aufgehoben wird, wenn kein baldiger Neuabschluß in Aussicht steht und nicht alle beteiligten Verbände die Aufrechterhaltung der allgemeinen Verbindlichkeit wünschen.

Daraus ist zu folgern, daß die an einem Tarifvertrag mit allgemeiner Verbindlichkeit beteiligten Verbände gut tun, vor dem Ablauf ihres Vertrages rechtzeitig beim Reichsberatungsamt um zu beantragen, die Verbindlichkeit weiter zu bestehen lassen, damit die erfahrungsgemäß häufig eintretenden Verzögerungen beim Neuabschluß nicht dazu führen, daß dem neuen Vertrag durch ein neues Vertragsjahr die allgemeine Verbindlichkeit erst wieder verschafft werden muß. Solche Verträge müssen von allen

am alten Tarifvertrag beteiligten Verbänden, also auch seitens der Arbeitgeber, gestellt werden. Dieses Mittel dürfte geeignet sein, auch abgesehen von der allgemeinen Verbindlichkeit, über manche Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, die sich aus verzögerten Tarifverhandlungen leicht ergeben.

Die Beteiligung von Minderheitsorganisationen an Tarifverträgen. Folgende wichtige Entscheidung wurde vom Demobilmachungskommissar in Zwickau getroffen:

„Die im November 1918 gebildeten Reichsberatungsgemeinschaften zogen auf Arbeitnehmerseite die sozialistischen, die christlichen und die hirsch-Dundreitischen Gewerkschaften mit gleichen Rechten und Pflichten heran. Als eins der Hauptziele gilt die Schaffung und der Ausbau der Tarifverträge. Bei deren Abschluß erstrebten entgegen dem Sinn der Arbeitsgemeinschaften in Sachsen die zahlmäßig überlegenen sozialistischen Verbände oftmals die völlige Auschaltung der anderen in der Rindheit befürchteten Richtungen. So geschah es unlängst im Bekleidungsgewerbe der Stadt Plauen und in der Spachtel- und Tamburindustrie des Vogtlandes. Die Arbeitgebervereinigungen beugten sich nicht unter diesen Zwang. Der angerufene Schlichtungsausschuß in Plauen fällte in beiden Fällen Schiedssprüche, nach denen die Arbeitgeber verpflichtet wurden, mit den die Mehrheit der Arbeiter umfassenden sozialistischen Gewerkschaften zu verhandeln. Die Schiedssprüche erklärten es aber für unmöglich, von diesen Verbänden zu verlangen, daß sie die Verhandlungen gemeinschaftlich mit den zuständigen christlichen Gewerkschaften führen. Gegen diese Urteile ist beim Demobilmachungskommissar in Zwickau Berufung eingereicht worden, worauf folgender Entschluß erfolgt ist:

Der Demobilmachungskommissar könne jene Schiedssprüche nicht für verbindlich erklären. Jede Arbeitnehmervereinigung habe zweifellos das Recht, für sich allein eine Verhandlung mit der entsprechenden Arbeitgeberorganisation auf Abschluß eines Tarifvertrages einzuleiten. Es sei aber den Arbeitgeberorganisationen ebenso unbenommen, andere in ihren Betrieben vertretene Arbeiterverbände zu den Verhandlungen mitzugliedern bzw. auf ihr Eruchen hin zuzulassen. Es bestehe nicht nur ein öffentliches

Interesse daran, daß Tarifverträge überhaupt abgeschlossen würden, sondern auch daran, daß die Arbeitsverhältnisse aller in einem Betrieb oder Betriebszweige beschäftigten Arbeiter gleichmäßig geregelt würden. Zu diesem Zweck sei aber notwendig, daß alle in Frage kommenden Arbeitgeberorganisationen bei dem Abschluß der Verträge mitwirken könnten. Es erweise nicht angängig, daß eine amtliche Stelle, wie ein Schlichtungsausschuß, Arbeitgebervereinigungen verpflichtet, lediglich mit einer Arbeitgeberorganisation unter Abschluß der anderen zu verhandeln. Diese Ausfüllung würde zur Folge haben, daß die durch die ausgeschlossenen Organisationen vertretenen Arbeiter, zumal wenn sie, wie es bei den Schlichtungssachen der Fall sei, die Minderheit der Arbeiter bilden, beim Abschluß eines Tarifvertrages weder entscheidend mitwirken könnten, noch überhaupt gehört würden. Da es aber hauptsächlich des Arbeitergemeinschlusses sei, den entsprechenden Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu gewinnen, müßten die Mitglieder derjenigen Organisationen, die von der Teilnahme an Tarifverträgen ausgeschlossen werden sollen, das Interesse an der Organisation verlieren, was wiederum Austritt aus ihr zur Folge haben würde. Eine Verbindlichkeitserklärung solcher Schiedssprüche könne nicht erfolgen, weil sie zweifellos eine Vereinbarung des gefährlich gewährleisteten Koalitionsrechts in sich schließen.

Dieses treffliche Urteil scheint gerade in Sachsen die Beachtung aller auf diesem Gebiete Arbeitenden zu verdienen“.

Die Erhöhung der Versicherungssumme von 2000 auf 5000 M. hat unserer Deutschen Volksversicherung einen glänzenden Aufstieg im ersten Quartal dieses Jahres gebracht. Die Versicherungssumme stieg in genannter Zeit auf 13539 838 M. gegen 3633 888 M. in den ersten drei Monaten des Vorjahrs.

Auch die Zahl der Versicherungsanträge hat sich fast verdoppelt. Sie ist gestiegen von 4599 auf 2227.

Diese Entwicklung ist ein Beweis für die hohe Beliebtheit unserer gemeinnützigen Deutschen Volksversicherung. Die erhöhte Versicherungssumme trägt den Zeitverhältnissen durchaus Rechnung.

Prima Obergarn

1000 Mtr.-Roll. Nr. 40 u. 50, schw. & gr. 25 M.
1000 " " Grünzw., schw. u. weiß & gr. 25 M.
1000 " Untergarn Nr. 40, schw. u. weiß
& gr. 18 M. 50 Gramm-Roll. Obergarn Nr. 18
u. 20, schw. & gr. 25 M. 25 Mtr.-Büdch. schw.
Knopflochseide (echte) & Büdch. 5 M. ließ. g. Nachn.
Fa. Wierzbowski, Königsberg i. Pr., Oberlaat 20a.

Tüchtiger Schneider auch auf
Damenkleider etwas eingearbeitet und
holzschneider auf Zeitlohn für dauernd
gelebt. Neu erbaute helle Werkstatt, Stundenlohn
4,50 M. Reise wird eventl. zur Hälfte vergütet.
J. Stein, Schneidermeister, Heide in Holstein.

Wattierleinen, gute, kräftige
Ersatzqualitäten ca. 100
cm breit, 5,25
M. ca. 95 cm
breit 6,25 M.
Probecoupons geg. Nachn. od. Referenz. z. Dienst.
Rettberg & Müller, Gera-R.

Schnellmustersammlung

System „Einheitlichkeit“ auf
Tafeln. 11 Sektion u. Weisen
Mit. 5,50, 11 Sektion u. Weisen
Mit. 5,50, 11 Hosen Mit. 5,50
in Paketen Mit. 5,50 (ca. 60
ca. 60 Oberweite). 11 Kabinen-
anzugsmuster (ca. 60 ca. 60
ca. 60 Oberweite) Nr. 11. 20
Zusammenhang Mit. 5,50.
Für alle Körperformen zu
verwenden.

Privat-Zuschneide-
Schule von Chr. Thill
König. Schloßstr. 199.



Lehrbuch

zum Selbstunterricht

die Herren- und
Damen-Kleiderobe
Einfach und sicher.
Links Zeichnung.
Rechts Texte.
Preis M. 20.—

Nachnahme ab. Vorbei.

J. Baumberger
Hd. Fachlehrer
Mlossenburg.

Tüchtiger Schilf
a. Großstück u. Damen-
jackette u. Reichstarif
 sofort gefüllt.
Bei Wohlgeleiter
Miesbach (Oberb.).

la leines

Nähgarn

50 gr. Nollen, schwarz,
weiß u. feldgrau. Nr. 80
10 Rollen 200.— M.
franz. Nachn. Garantie
für gute u. reelle Ware.

H. Kestermann
Münster i. W.
Rothenburg 31.

Prima Baumwoll-

Glonz-Nähgarn
(Zwirn) kein Ersatz,
200-Läden - Holzspulen
oder Papphüllen mit
200 Meter M. 3,75
netto gegen Nachnahme,
sauh. größere Rollen
erhältlich).

Fritz Hoppe,
Barmen, Königsstr. 22

Vertrieber, welche regelmäßige Schnellerturk-
schall besitzen, kann noch
einigeschneide-Musterpreis
würde. Anzugstoffe mit-
nehmen, bei hoh. Provi.
Angeb. u. Verkauf 37^o
an Expedition Berlin,
Möderstraße 67.

Die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der Fachliteratur

sind unstrittig die von J. KUMPAN zum Selbstunterricht verfaßten

Lehrbücher der Zuschneidekunst

für die gesamte Herren- und Damenkleidung, deren Inhalt für jeden vorwärts strebenden Fachmann in jeder Beziehung wertvoll und nutzebringend ist.

Das Original-Körperhaltungs-Durchmesser-System Kumpan 1920

bietet jedem Fachmann (auch dem ungeübten Anfänger) die denkbar größte Gewähr, daß er danach jede Körperhaltung des Kunden durch nur zwei Maßanlagen beim Maßnehmen einfach und sicher feststellen und beim Zuschneiden ebenso sicher berücksichtigen kann, wodurch ihm die Anprobe bei Bekleidung abnormal gebauter Körperformen ungemein erleichtert wird und viele zeitraubende und kostspielige Änderungen erspart bleiben. Verlangen Sie heute noch kostenlose Zusendung ausführlicher Beschreibung über System, Lehrbücher, Unterricht und Schnittmuster durch

J. KUMPAN, Privat-Zuschneide-Schule

Schniedermeister

Berlin S.W. 48, Friedrichstraße 15.

Einige kurze Auszüge aus den Urteilen erfahrener Schniedermeister und Zuschneider:

Lieber Herr Kumpan, mit Ihrem Schnitt habe ich hier sehr gute Erfolge erzielt, vor allem ist es der Punkt betrifft der Körperhaltung, ich kann gestossen das Sachen ohne Anprobe fertig machen.

Santa-Cruz (Republ. Argentinien), 26. 2. 20.
H. B. Elegancia.

Wertor Herr Kumpan! ... Ihr Schnitt ist so vorzüglich, daß ich jedes Stück ohne Anprobe machen kann ...
Berlin, 8. 3. 20.

A. Sch.

Sehr geehrter Herr Kumpan! ... teile Ihnen mit, daß der Schnitt für einen Raglan zu meiner größten Zufriedenheit ausgefallen ist, der Sitz ohne jede Aenderung tadellos...
Berlin, 28. 2. 20.

Sehr geehrter Herr Kumpan!
meine volle Anerkennung
für die guten Erfolge, welche ich
mit Ihrem Zuschneide-System er-
reicht habe, auszusprechen. — Ich
habe es nicht allein für Zivil-
kleidung, sondern auch bei Uni-
formen angewendet und die glän-
zendsten Erfolge erzielt. Be-
sonders gut bewährt hat sich der
Schnitt für Beinkleider, und dankt
ich Ihnen nochmals für die große
Aufmerksamkeit, die Sie für mich
verwendet haben usw.
Berlin, 26. 2. 20. M. H.



Deutsche Bekleidungs-Akademie München

M. Müller & Sohn, Schellingstraße Nr. 41
Padlehranstalt 1. Ranges für Herren-
Schneider. Verlag von Lehrbüchern
und Journalen

Bevor Sie eine Lehranstalt besuchen, empfehlen
wir Ihnen, sich gratis und franko den Prospekt u.
Lehrplan unserer Akademie kommen zu lassen.

M. Müller & Sohn, München NW.

Westdeutsche
Zuschneide-Fachlehranstalt
Inhaber Heinrich Dünse
Rheinbldt. 19 Essen-Ruhr Tel. Nr. 8315
Erstklassige Fachschule für den Zuschneide-
und die praktische Bearbeitung der
gesamten

herren- und Damenkleider.

Erstklassige und gut passende Schemen. Vor-
bereitung zur Meisterprüfung. Tagest., Abend- und
Sonntags. Beginn besteht am 1. und 15. jeden
Monats. Vorläufige kostenlose Schnittmuster.

— Verlangen Sie Prospekt. —

Tuchversand zu Engros-Preisen in

Ballen u. ein. Metern

Proben gegen Mt. 3,65 heraus oder Nachnahme.

C. Scholow, Tuchversand, Cottbus,
Sprembergerstraße 2.

Futterstoffe zu den billigsten Tagespreisen.

Verlangen Sie Angebot!
Josef Bogl, Blumenau, Thür., Seeburgstraße 15.

Zuschneide-Schule

Geschwisterliche Lehranstalt 1. Ranges
für die gesamte Herren- und
Damenbekleidung

Dir. Heinrich Menzel

Dresden V., Gartenstraße 46 II.

Gründliche Ausbildung zum Meister,
Zuschneider und Direktor nach meinem
selbstverständlichen System.

Kurse für die Meisterprüfung. —

Tagest. u. Abendkurse beginnen am 1. u. 15.
jeden Monats. Schnittkurse jederzeit.

Kriegsverletzte 10 Prozent Verminderung.

Keine Auersteuerungen.

Prospekte frei. Schnittmuster.

Grüff. Privat-Zuschneide-Lehranstalt
für H. Herren- und Damenmode

Joh. August Winkler

Dresden I., Ohlauerstr. 84 II.

(Eing. Schnupperkurse 77,- II).

Neue Zuschneidekurse

beginnen am 1. u. 15. Jhd. Kosten: Schnupperkurse gratis u. freitext.

Schneider

die in der Mode jetzt wollen, für den neuen
Modestil der Mode tausend passende passende
Schnittmuster zu entwickeln, haben eine neu-
zeitliche fachmännische Ausbildung für Herren-
und Damenmode unter erfahrenen Lehrern
an der

Süddeutschen Bekleidungs-Akademie

Martenstr. 23a Stuttgart Gegründet 1882

Als erstklassige Fachlehranstalt überall be-
kannt. Für alle Körperhaltungen gleich gute
Erfolge garantiert. Reich erziehbar, an
Sicherheit unübertroffenes System, ein Triumph
für die moderne Schneiderel.

Schnittmuster-Verkauf. — Prospekte gratis.

Direction:

J. Schae.

Obere Gewerbeschule in München e. K.

Geldlotterie

zur Errichtung eines eigenen Heimes des
christlichen Gewerbehaftigen in München.

1. Platz Lospreis 1. Platz

Gewinne: 3 Hauptpreise zu Mt. 10000,
Mt. 2000, Mt. 1000 und mehrere Tausend
kleinere Gewinne zum Gesamtbetrag
von Mt. 30000.

Ziehung unverzerrlich am 31. Mai 1920.

Lose sind erhältlich bei allen Buchhändlern
unserer katholischen Ortsgruppen aber direkt von
der Geschäftsstelle des Christlichen Gewerbehaftigen
Heimes in München, Gewerbeschule 25/II. Tel. 64401
und 64402.

Rheumotiter

Kopf hoch! Hilfe ist gefunden.
hunderte Dankesreden bestätigt,
die überausheure Wirkung am
neuen Sanitätshaus in
neuem Töllen. habt Vertrauen.
Ihr werdet gefunden! Verlangt bei
Kroß, „Hell u. Gicht u. Rheuma“
gratis vom Sanitas-Berlin, Selbstversand u.

Ihre ihrem Andenken!

Gefordert sind die Mitglieder:

Josef Scherzer, gest. im Febr. 1920.

Walter Müller, " " " "

Klaus Weiß,

Eduard Schickendantz, gest. 15. März.

Maria Schäffer, gest. am 7. April.

sämtlich Mitglieder der Katholische Bruderschaft.

Johann Pölke, gest. am 5. Mai.

Mitglied der Katholische Radlinghausen.

Maria Neuß.

Mitglied der Katholische Oberfeld-Barmen.

Sie ruhen in Frieden!